

*Inventar des Stadtarchivs Kamen.* Die Urkunden bis 1500. Bearbeitet von Johannes Bauermann (= Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens. Neue Folge Band 8). Münster 1978, XX und 188 S., 9 Abb., 43,— DM.

Der Bearbeiter hatte in Bd. 69 (1976) dieses Jahrbuchs archivalische Beiträge zum mittelalterlichen Kirchenwesen der Stadt Kamen unter der Überschrift „Pastorenkollegium und Vikarien“ veröffentlicht (S. 9–74). Als Beilage waren 45 Urkunden in vollem Wortlaut oder leicht gekürzt aus der Zeit von 1321 bis 1602 abgedruckt. In scharfsinniger Weise untersuchte Bauermann die Frage der endgültigen Zuordnung dieser Urkunden zu den verschiedenen Archiven (staatlich, städtisch, kirchlich u. a.), in denen sie heute aufbewahrt werden.

Angesichts dieser intensiven und jahrzehntelangen Beschäftigung mit der älteren urkundlichen Überlieferung Kamens lag es nahe, daß Bauermann sein Augenmerk auch auf den für die Geschichte Kamens wichtigen Urkundenbestand im Stadtarchiv Kamen richtete. Bauermann legt ein Inventar der Urkunden bis 1500 einschließlich der ins Stadtarchiv gelangten Urkunden von Haus Heyde und Haus Buddeberg vor. Aufgrund der engen Verzahnung städtischer, kirchlicher und sonstiger Provenienzen werden in dieser Veröffentlichung auch Urkunden kirchlichen Inhalts dargeboten, die in dem o. g. Aufsatz nur erwähnt werden konnten und nun leicht durch das Register erfaßt werden. Sie betreffen zumeist den kirchlichen Grund- und Rentenbesitz, außerdem Bausachen, Vikarien, Altarstiftungen, Bruderschaften (Gilden) sowie Memorien- und Seelgerüstiftungen. Zahlreich sind die Urkunden über das Hospital in Kamen. Das Gros der Urkunden bietet natürlich umfangreiches Material zur Profangeschichte von Kamen. Den Band beschließen ein Orts- und Personenregister, ein Siegelverzeichnis, einige Schriftproben und Siegelabbildungen.

Ein Wort zur Edition selbst: in der Einleitung legt Bauermann seine Bearbeitungsgrundsätze dar. Die Urkunden bis 1400 werden im Volltext wiedergegeben, so daß das „Inventar“ für diesen Zeitraum den Charakter eines Urkundenbuches annimmt; jüngere Urkunden werden gekürzt dargeboten. Methodisch höchst instruktiv sind die Untersuchungen Bauermanns über das Urkundenwesen, die Schreiber und seine Überlegungen über die Konzipisten der Urkundentexte – eine Darstellung von großer Akribie und eine kleine hilfswissenschaftliche Kostbarkeit ersten Ranges.

Detmold

Günther Engelbert

Manfred Becker – Huberti. *Die Tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen 1650 bis 1678.* Ein Beitrag zur Geschichte der Katholischen Reform. (Westfalia sacra, Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens begr. und hrsg. von Heinrich Börsting † und Alois Schröer Bd. 6.) Münster: Aschendorff 1978, 410 S.

Die Durchführung der innerkirchlichen Reformen, die im Bistum Münster erst viele Jahrzehnte nach Abschluß des Tridentinum in Gang kam, ist bisher im Zusammenhang noch nicht dargestellt worden. Dem Verfasser standen abgesehen von den bekannten auch noch nicht ausgewertete Quellen zu Gebote. Bewundernd hebt

er hervor, daß der streitbare Bischof trotz aller politischen und kriegerischen Abhaltungen immer noch Zeit und Mittel fand, um das durchzusetzen, was seine Vorgänger wohl versucht, aber nie konstant zu betreiben vermocht hatten. Ob diese Tatsache nur mit der persönlichen Schwäche früherer Bischöfe zusammenhängt, wie der Verfasser annimmt, bzw. mit der Charakterstärke Christoph Bernhards, wird noch zu erwägen sein. Möglicherweise war die Gesamtlage nach dem Westfälischen Frieden für die Durchsetzung tridentinischer Reformen doch günstiger als in den Jahrzehnten zuvor.

Ausgehend von der kirchlichen Situation im Bistum Münster, die der Verfasser im einzelnen zu erfassen sich bemüht, behandelt er zuerst die Träger und die Organe der Reformtätigkeit, in den beiden letzten Abschnitten aber die sachlichen Hauptgebiete: Reform des Klerus und der Seelsorge. Begonnen wird mit dem Idealbild des tridentinischen Bischofs, um dieses an Christoph Bernhard heranzutragen. Die Beurteilung, die der Verfasser dem Bischof zuteil werden läßt, wirkt bisweilen übertrieben. Sicher ist Christoph Bernhard energischer vorgegangen als andere, und doch sollte seine Tätigkeit nicht als etwas Einmaliges hingestellt werden. Es kann nicht behauptet werden, daß es nur an der Schwäche einzelner Bischöfe lag, wenn die Reformtätigkeit nicht schon früher einsetzte. Auch die konfessionellen Verhältnisse hatten sich geändert.

An positiven Maßnahmen werden besonders hervorgehoben die Bemühungen des Bischofs um die Heranbildung des Nachwuchses für das Domkapitel. Der Verfasser versäumt nicht darauf hinzuweisen, daß der Bischof bei seinem Regierungsstil mit dem Domkapitel wie mit den Archidiakonen Schwierigkeiten hatte, die für die Mitwirkung bei der Durchführung der Reformen nicht zu gewinnen waren. Daher begründete er den 1612 aufgelösten Geistlichen Rat von neuem, der das geeignete Instrument für ihn wird. Außerdem stellte er sich in Rom in ein günstiges Licht, wenn er Diözesansynoden häufiger hielt, als es das Konzil vorschrieb, bischöfliche Visitationen abhielt und – eine Besonderheit für seine Zeit – Hirtenbriefe an den Klerus richtete.

Im Blick auf die Reformen als solche meint der Verfasser den Bischof einen „pastoralen Praktiker“ nennen zu können. Seine Bestrebungen richten sich auf die Wiederbegründung der Bruderschaften bzw. Einrichtung neuer Bruderschaften, auf die Hebung priesterlicher Spiritualität, Förderung der Bildung der Kleriker unter starker Beteiligung der Jesuiten. Bemerkenswert ist es, daß es zur Gründung eines Priesterseminars aus Mangel an Mitteln ebensowenig kommt wie zur Gründung einer Universität. Es gelingt dem Bischof nicht, die Mittel durch Aufhebung des Fraterhauses in die Hand zu bekommen, da der Papst die alten Rechte der Brüder bestätigt – eine Parallele zur Episode in Herford 1532!

Das Hauptstück des Tridentinums ist die Lehre von der Messe. Erfüllt von dieser Auffassung und ihrer Bedeutung, ließ Christoph Bernhard die Bestimmungen der Sessio 22 erneuern. Der Verfasser unterstreicht diese Tatsache, indem er das nicht ganz zutreffend gezeichnete Gegenbild der protestantischen Sakramentsauffassung dagegenstellt. Geschlossen wird die Darstellung mit dem Hinweis auf die Erneuerung der Volksfrömmigkeit. Es wird zu fragen sein, ob diese Maßnahmen vom Bischof ausgegangen sind oder von dem ihn in seiner innerkirchlichen Arbeit unterstützenden Jesuitenorden.

Seine Quellen, die freilich nicht immer gleichmäßig fließen, hat der Verfasser

sorgfältig ausgewertet und ein gleichmäßiges Bild von den innerkirchlichen Vorgängen zu entwerfen sich bemüht. Als Dissertation ist diese Arbeit sehr beachtlich. Das Bild würde gewonnen haben, wenn die vom Bischof beauftragten Personen gekennzeichnet und das geschichtliche Geschehen in seiner Lebendigkeit mehr hervorgetreten wäre. Dann wäre auch die Frage beantwortet, was Christoph Bernhard von Galen wirklich erreicht hat.

Münster

R. Stupperich

*Werner Danielsmeyer. Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst an Wort und Sakrament. 2., veränderte Auflage. Bielefeld: Luther-Verlag 1978, 392 S.*

Die 1. Auflage dieses Buches ist in unserem Jahrbuch 57/58, 1964/65 S. 184–186 von Friedrich Brune angezeigt worden. In der 2. Auflage ist die Anlage des Buches im wesentlichen dieselbe geblieben, obwohl sachlich einige Änderungen, die auf die kirchliche Lage Bezug nehmen, eintreten mußten.

Das Buch besteht aus einem einleitenden geschichtlichen Teil (S. 11–181) und einem die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen von 1953 kommentierenden Teil. Der 1. Teil dient dem Verständnis des heutigen Standes und beschränkt sich daher auf die Erläuterung der Sachfragen, die für das Zustandekommen der Provinzialkirche wichtig waren. Weiter ist er wesentlich am 19. Jahrhundert orientiert. Das Schwergewicht liegt nach wie vor auf dem 2. Teil und bringt das einheitliche Bewußtsein dieser Kirche, wie es vor allem seit 1945 gewachsen ist, zu Tage. Die theologische Deutung der Kirchenordnung erfolgt nach den Kirchengesetzen und kirchlichen Verlautbarungen. Sie kann daher nicht mit Begriffen der Schultheologie belegt werden. Im wesentlichen ist es die Theologie, die heute auf der ganzen Ebene der EKD vertreten wird. Rechtsfragen, die berührt werden, beanspruchen kein Eigengewicht. Das ganze Buch ist eine Kirchenkunde im umfassenden Sinn. Wie es sich bisher bewährt hat, so wird es auch weiterhin einen guten Dienst tun.

Münster

R. Stupperich

*Ludger Kerssen und Hagen Kraak* unter Mitwirkung von Robert Bürthel, Jochen Dreier und Hans Hilbk. *Gütersloh und seine Penne*. Gütersloh: Verlag Flöttmann, 1978, 80 S.

In diesem Bande unseres Jahrbuches, das sich zum großen Teil mit Gütersloh und dem aus dem Geist der Erweckungsbewegung begründeten Stiftischen Gymnasiums beschäftigt, muß auch der kürzlich erschienene neue Bildband angezeigt werden. Er bietet einen Abriß der geschichtlichen Entwicklung der Schule, schildert die eigene Betätigung der Schüler in ihren Vereinen und führt endlich das außerschulische Leben der Schüler vor. Das Ganze wird mehr durch das Bild als durch das Wort anschaulich gemacht. Besonders hervorzuheben ist, daß alte Bilder (Portraits von Clamor Huchzermeier, Carl Bertelsmann, Th. Rumpel und Th. Braun) aus dem Archiv der Schule zur Verfügung gestellt wurden, die die Darstel-